

Bekanntmachung
Satzung über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Oeseteiche“

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, in seiner Sitzung am 05. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Das Gelände des Naherholungsgebietes „Oeseteiche“ ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Menden und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung und Freizeitgestaltung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Naherholungsgebiet „Oeseteiche“, welches in anliegendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt ist.

§ 2

Allgemeines Verhalten

- (1) In dem Naherholungsgebiet hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass weder andere Personen noch Tiere geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (2) Alle Naherholungssuchenden werden um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Auf die dortigen Tierarten und ihren Lebensraum ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die ausgewiesenen Schutzzonen zu beachten und zu schonen.

§ 3

Führen von Hunden

- (1) Hunde sind in dem gesamten Bereich der „Oeseteiche“ an der Leine zu führen. Die Hundeleine darf eine Höchstlänge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (2) Hunde sind vom Ufer und vom Wasser fernzuhalten.
- (3) Hundehaltende oder deren Beauftragte haben die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (insbesondere Notdurften) unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Reitverbot

In dem gesamten Naherholungsgebiet „Oeseteiche“ ist das Reiten sowie das Führen von Pferden untersagt.

§ 5

Fahrzeuge

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzfläche ist untersagt.
- (2) Auf dem gesamten Gelände dürfen Lastwagen und Wohnmobile nicht bewegt und nicht geparkt werden. Gleiches gilt für Wohnwagen.
- (3) Jeglicher motorisierte Fahrzeugverkehr ist auf dem Rundweg nicht gestattet. Dieser darf lediglich von Radfahrenden, Fußgängern und Rollstuhlfahrenden benutzt werden.

§ 6

Flugkörper

Die Benutzung von Modellflugzeugen, Drohnen und ähnlichen Flugkörpern sowie das Steigenlassen von Drachen ist in dem gesamten Gebiet der „Oeseteiche“ verboten.

§ 7

Gewässer

- (1) An und auf den Gewässern sind jegliche Aktivitäten wie beispielsweise Angeln, Wasser- und Modellsport nicht gestattet.
- (2) Die Verunreinigung des Gewässers sowie der Uferanlagen ist untersagt.
- (3) Das Gewässer darf auch bei Eisbildung nicht betreten werden.

§ 8

Müllentsorgung

Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art anderswo als in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern, ist zu unterlassen.

§ 9 Sonstige Benutzung

- (1) Öffentliche und private Feiern und Veranstaltungen sind in dem gesamten Naherholungsgebiet untersagt.
- (2) Das Entzünden von Feuerstellen und offene Feuer sind verboten.
- (3) Das Nächtigen, Zelten und jede andere Art des Campings (Wohnwagen, Wohnmobile) ist sowohl am Tage als auch in der Nacht in dem gesamten Gebiet verboten.
- (4) Das Füttern von Wildtieren (u.a. Wasservögel) ist nicht gestattet.
- (5) Sträucher und Pflanzen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

§ 10 Ruhestörender Lärm

Die Besucher des Naherholungsgebietes haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher und der dortigen Tierwelt zu stören geeignet ist. Insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen und die Verwendung von Radio- und Musikgeräten jeglicher Art ist nicht erlaubt.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Menden ist befugt, Ausnahmen von den Verboten nach dieser Satzung auf Antrag zuzulassen und zu genehmigen.

§ 12 Haftung

Das Betreten des Naherholungsgebiets, insbesondere des Rundweges erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Bußgeld

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.07.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.